



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 11/2013 vom 01.08.2013

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2013 Seite 3 - 4

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001
Aktenzeichen: 63 DH 01678/2013/71 Seite 5
Aktenzeichen: 63 DH 01809/2013/71 Seite 5
Aktenzeichen: 63 DH 01681/2013/71 Seite 6
Aktenzeichen: 63 DH 01682/2013/71 Seite 6

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/34) "Helldiek"
(Ortschaft Bassum) Seite 7 - 8

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/19 III) „Karrenbruch III“
(Ortschaft Bassum) Seite 8 - 9

Gemeinde Wagenfeld

26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ehemaliges Bundeswehr-Depot“ Seite 9 - 10

25. Änderung des Flächennutzungsplanes „Tierhaltungsanlagen im Naturpark“ Seite 10 - 11

22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraftanlagen II“ Seite 11 - 12

23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ehemaliger Kindergarten“ Seite 13 - 14

13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Markt-Zentrum“ Seite 15 - 16

10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Tierpark-Gästehaus“ Seite 17 - 18

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde Kirchdorf

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der
Samtgemeinde Kirchdorf (SOG-VO)

Seite 19 - 23

Samtgemeinde Schwaförden

Gemeinde Affinghausen

Bebauungsplan Nr. 6 „Pflege- und Seniorenheim Oberdorfstraße“

Seite 23 - 24

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Die mit Veröffentlichung vom 10. Juli 2013 (Nr. 10/2013) bekanntgegebene 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 enthält offensichtliche Unrichtigkeiten.

Die korrigierte 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 stellt sich wie folgt dar:

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in der Sitzung am 24.06.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich. der Nachträ- ge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	261.817.725	171.216		261.988.941
ordentliche Aufwendungen	261.817.725	171.216		261.988.941
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	254.846.725	171.216		255.017.941
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	237.998.563	652.446		238.651.009
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	8.340.300	15.800		8.356.100
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	25.757.700	4.639.000		30.396.700
Einzahlungen für Finanzierungstätig- tigkeit	14.612.338			14.612.338
Auszahlungen für Finanzierungstätig- tigkeit	14.043.100			14.043.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	277.799.363	187.016		277.986.379
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	277.799.363	5.291.446		283.090.809

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden nicht geändert:

Diepholz, 24.06.2013
Landkreis Diepholz
gez. C. Bockhop
- Landrat -

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die am 24.06.2013 vom Kreistag beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit den erforderlichen Anlagen mit Bericht vom 25.06.2013 vorgelegt.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Verfügung vom 03. Juli 2013, Az.32.19-10302-251 (2013), mitgeteilt, dass es die mit Verfügung vom 25. März 2013 erteilten Genehmigungen der unverändert vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen sowie des Hebesatzes für die Kreisumlage aufrecht erhält

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan 2013 liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer A 064, vormittags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr sowie im BürgerService Syke (Kornzinshaus), Amtshof 3, 28857 Syke, Mo. und Mi. von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Di. und Do. von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr und Fr. von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich aus.

Diepholz, 10.07.2013
LANDKREIS DIEPHOLZ
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 01678/2013/71 -

Herr Wilfried Nackenhorst, Im Pohle 1, 49419 Wagenfeld, hat die Errichtung eines Gärrestlagers (BE 12), die Änderung des Endlagers als Nachgärer (BE 10), die Aufstellung eines zusätzlichen BHKW's mit 625 kW el und 1330 kW fwl, die Aufstellung eines Zündöllagers und einer Notgasfackel, den Austausch des Gärrestsubstrattrocknungssystems, die Leistungserhöhung der beiden vorhandenen BHKW's von je 250 kW el auf 265 kW el sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 1155 kW el und 2508 kW fwl nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wagenfeld
Flur	52
Flurstück	29 (neu)

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 01809/2013/71 -

Sander GbR, Herr Friedrich Sander, Die Schäferlei 2, 49453 Rehden, hat den Umbau einer Halle zum Boxenlaufstall für 60 Kühe und 23 Kopf Jungvieh (BE 18), die Errichtung von Siloplaten (BE 21), den Anbau eines Kälberstalles für 60 Tiere (BE 22), die Errichtung eines Güllebehälters (BE 23), die Errichtung eines Rinderstalles für 140 Tiere (BE 24), den Einbau von Liegeboxen in die BE 16 für 56 Kühe, den Einbau eines Güllekanals und Liegeboxen in die BE 7 für 36 Kopf Jungvieh, die Errichtung eines Güllekanals und eines Fressbereiches (BE 19) sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 582 Rindern und 175 Kälbern nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Rehden	Rehden
Flur	44	44
Flurstück	27/1	39

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 24.07.2013
- Aktenzeichen: 63 DH 01681/2013/71 -**

Die Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH - Frau Christina Deckena – hat die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage, Typ Vestas V 112-3.0, Nennleistung 3.0 MW, Rotordurchmesser 112 m, Nabenhöhe 119 m und 175 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Aldorf
Flur	8
Flurstück	6/9

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 24.07.2013
- Aktenzeichen: 63 DH 01682/2013/71 -**

Die Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH - Frau Christina Deckena – hat die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Vestas V 112 mit 3,0 MW, 119 m Nabenhöhe, 112 m Rotordurchmesser und 175 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Aldorf
Flur	3
Flurstück	52/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

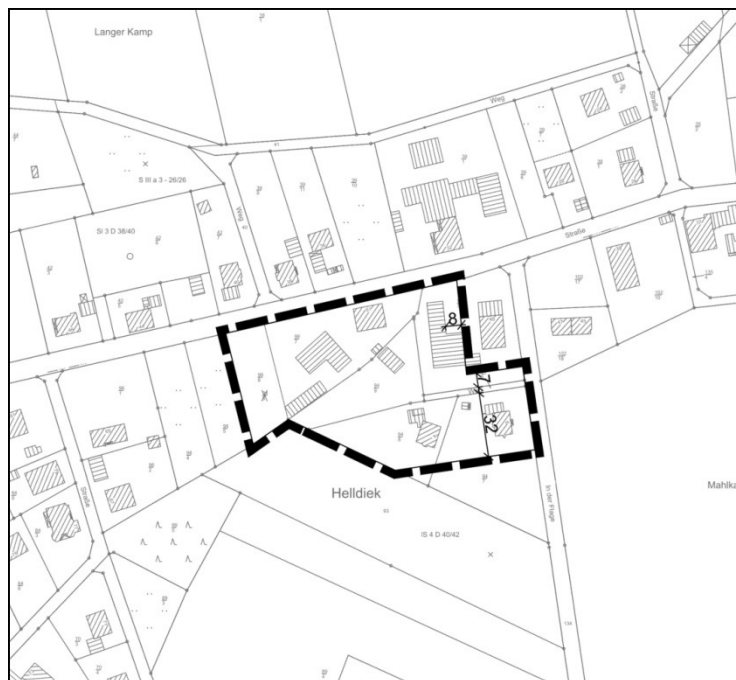
Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum 2. Änderung des BebauungsplanES Nr. 2 (1/34) „Helldiek“ (Ortschaft Bassum)

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/34) „Helldiek“ als Satzung und die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung befindet sich unmittelbar südlich an die Straße Helldiek angrenzend. Für diesen Teilbereich wird durch Textbebauungsplan lediglich die Grundflächenzahl geringfügig erhöht.

In dem nachfolgend abgebildeten Lageplan ist der Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/34) „Helldiek“ schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/34) „Helldiek“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helldiek“ mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen -, Alte Poststraße 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise :

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helldiek“ eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 09.07.2013
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
-Bäker-

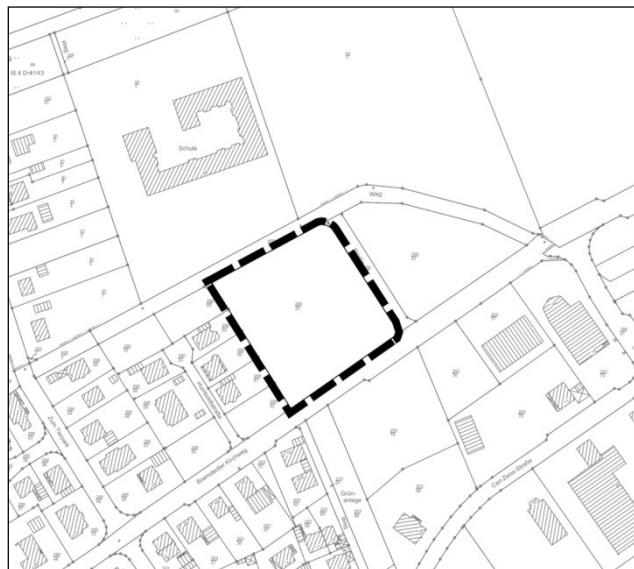
Bauleitplanung der Stadt Bassum

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/19 III) „Karrenbruch III“ (Ortschaft Bassum)

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/19 III) „Karrenbruch III“ als Satzung und die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die am südlichen Rand des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/19 III) festgesetzte Gemeinbedarfsfläche, südlich der Grundschule Petermoor. Für diesen Teilbereich wird durch Textbebauungsplan lediglich die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche um „Kindertagesstätte“ erweitert.

In dem nachfolgend abgebildeten Lageplan ist der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/19 III) „Karrenbruch III“ schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/19 III) „Karrenbruch III“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Karrenbruch“ mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen -, Alte Poststraße 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise :

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Karrenbruch“ eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 11.07.2013
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
-Bäker-

Gemeinde Wagenfeld

26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ehemaliges Bundeswehr-Depot“

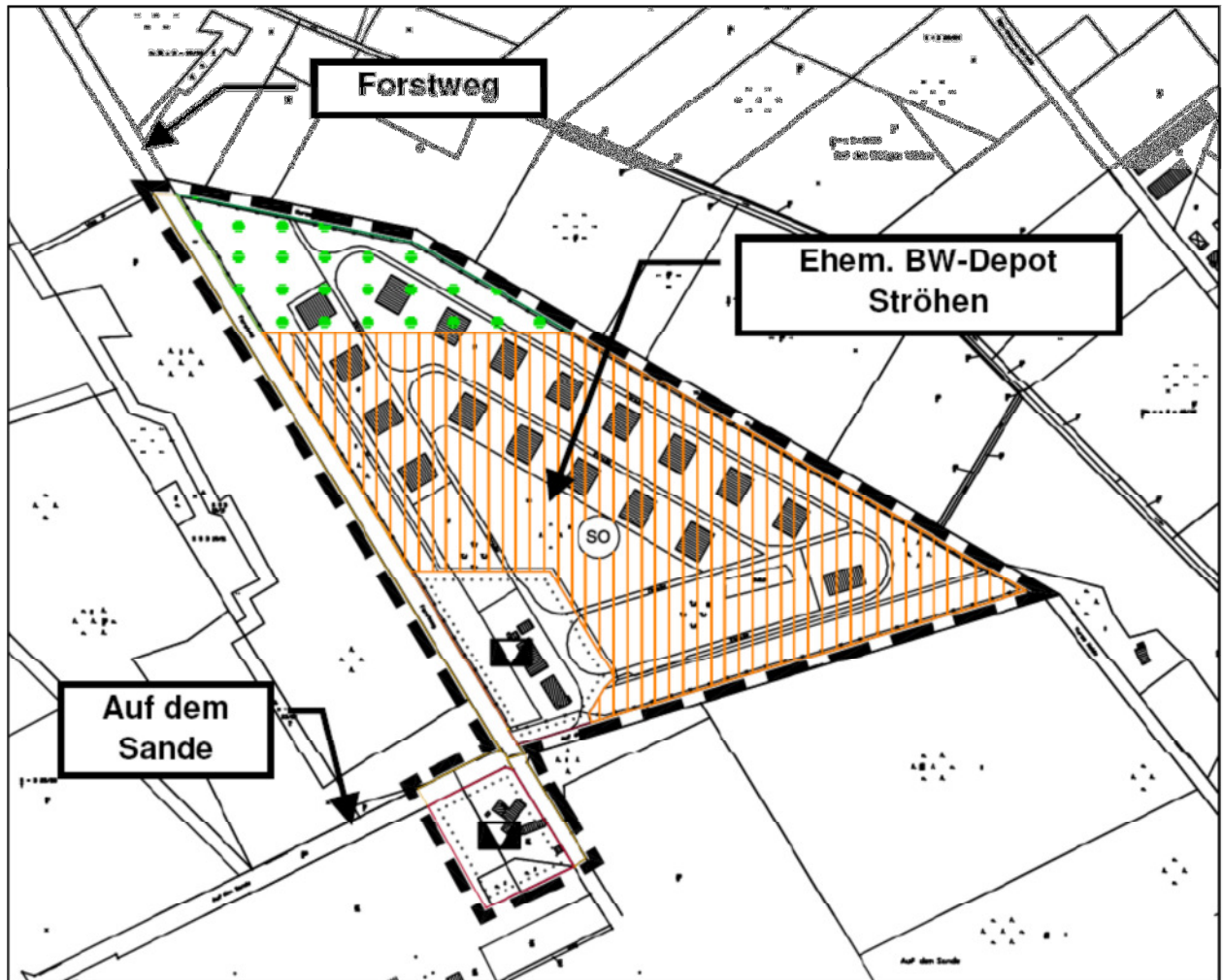
Der Landkreis Diepholz hat die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld in öffentlicher Sitzung am 13.10.2011 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ehemaliges Bundeswehr-Depot“ mit Verfügung vom 02.07.2013 und Az.: 63 DH 01015/2013/82 nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes, sowie der zusammenfassenden Erklärung, im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.



Wagenfeld, den 18.07.2013
Wilhelm Falldorf
Bürgermeister

25. Änderung des Flächennutzungsplanes „Tierhaltungsanlagen im Naturpark“

Der Landkreis Diepholz hat die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld in öffentlicher Sitzung am 06.02.2013 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes „Tierhaltungsanlagen im Naturpark“ mit Verfügung vom 21.06.2013 und Az.: 63 DH 00895/2013/82 nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

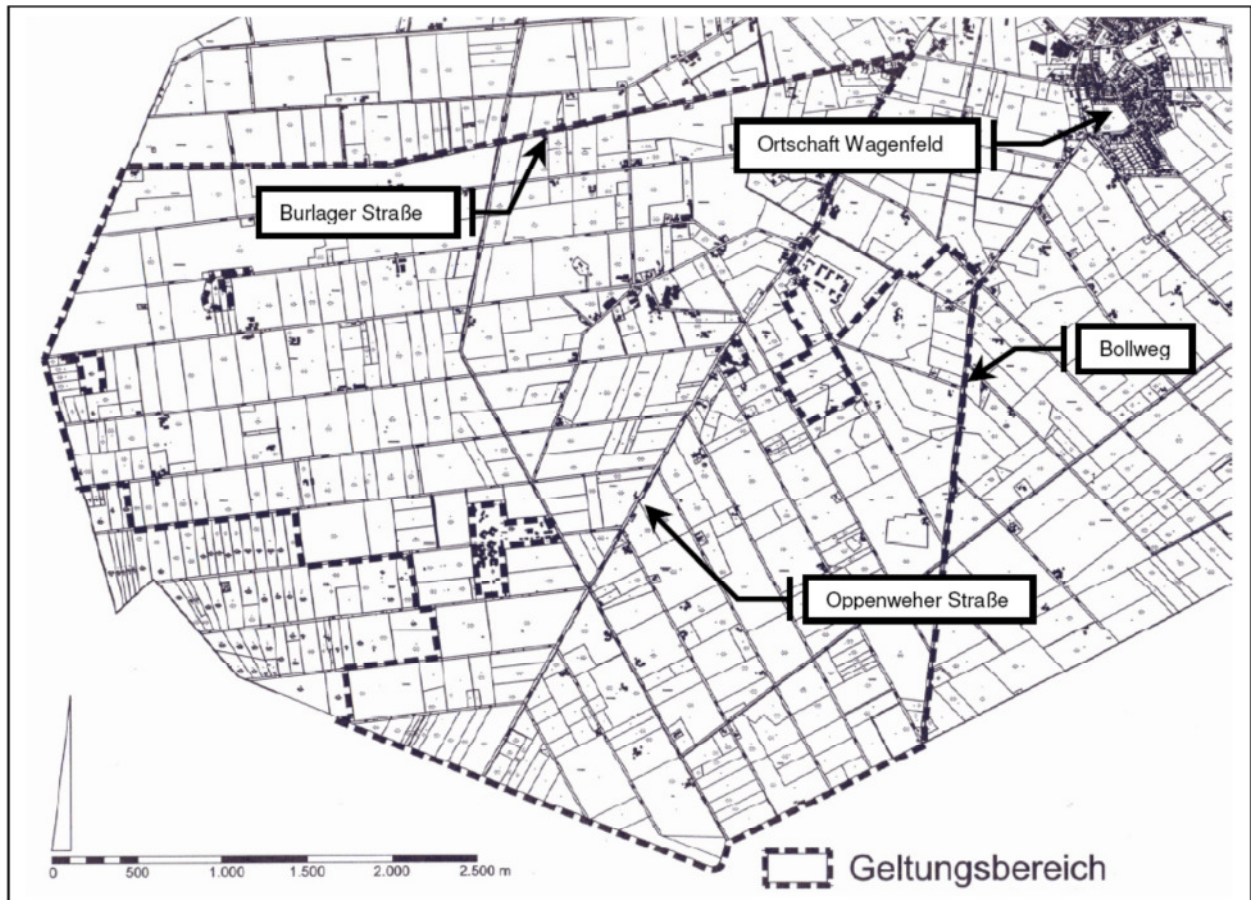
Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes, sowie der zusammenfassenden Erklärung, im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.



Wagenfeld, den 18.07.2013
Wilhelm Falldorf
Bürgermeister

22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraftanlagen II“

Der Landkreis Diepholz hat die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld in öffentlicher Sitzung am 09.02.2010 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraftanlagen II“ mit Verfügung vom 05.05.2010 und Az.: 63 DH 00321/2010/82 nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

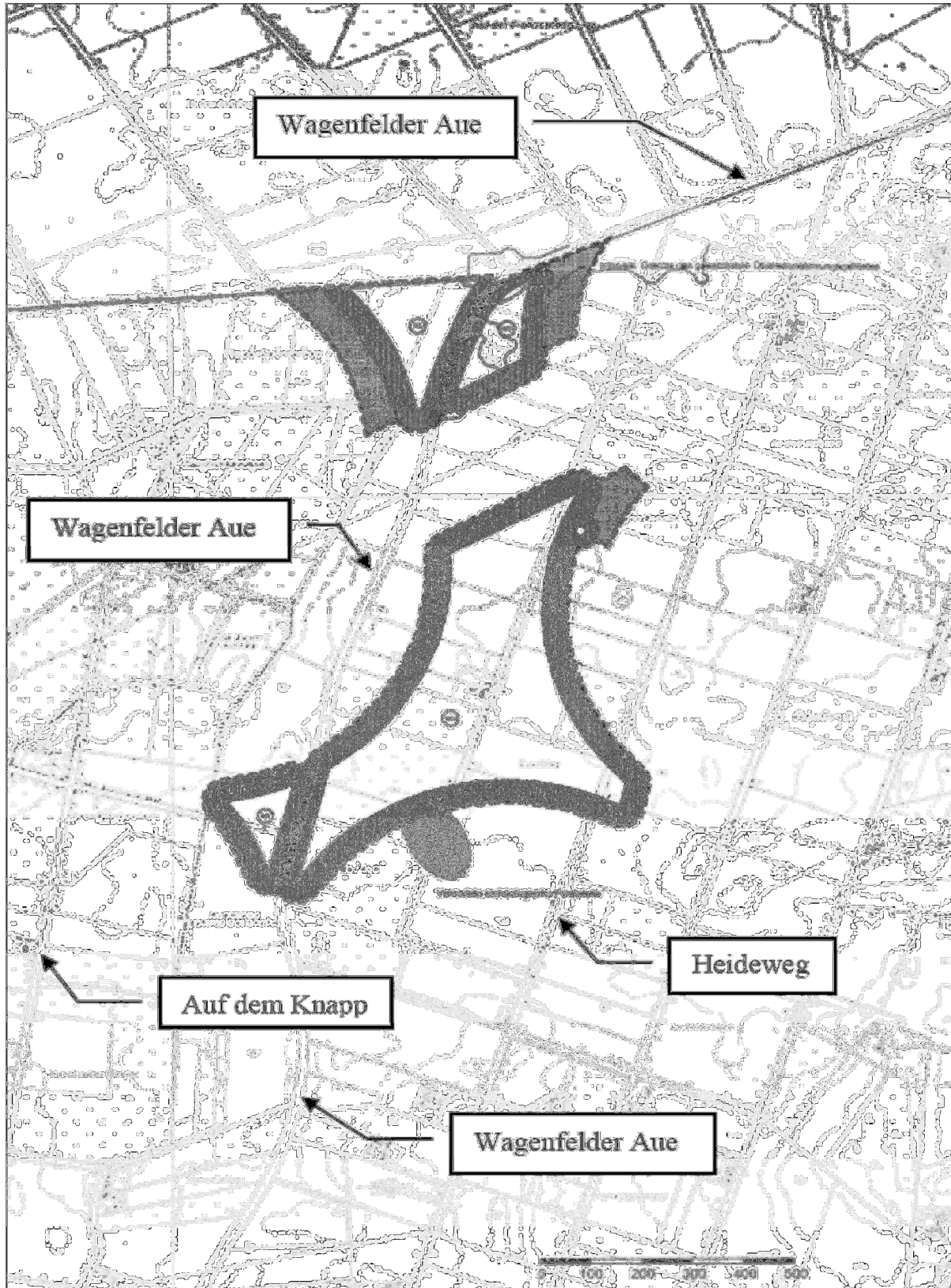
Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes, sowie der zusammenfassenden Erklärung, im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.



Wagenfeld, den 18.07.2013
Wilhelm Falldorf
Bürgermeister

23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ehemaliger Kindergarten“

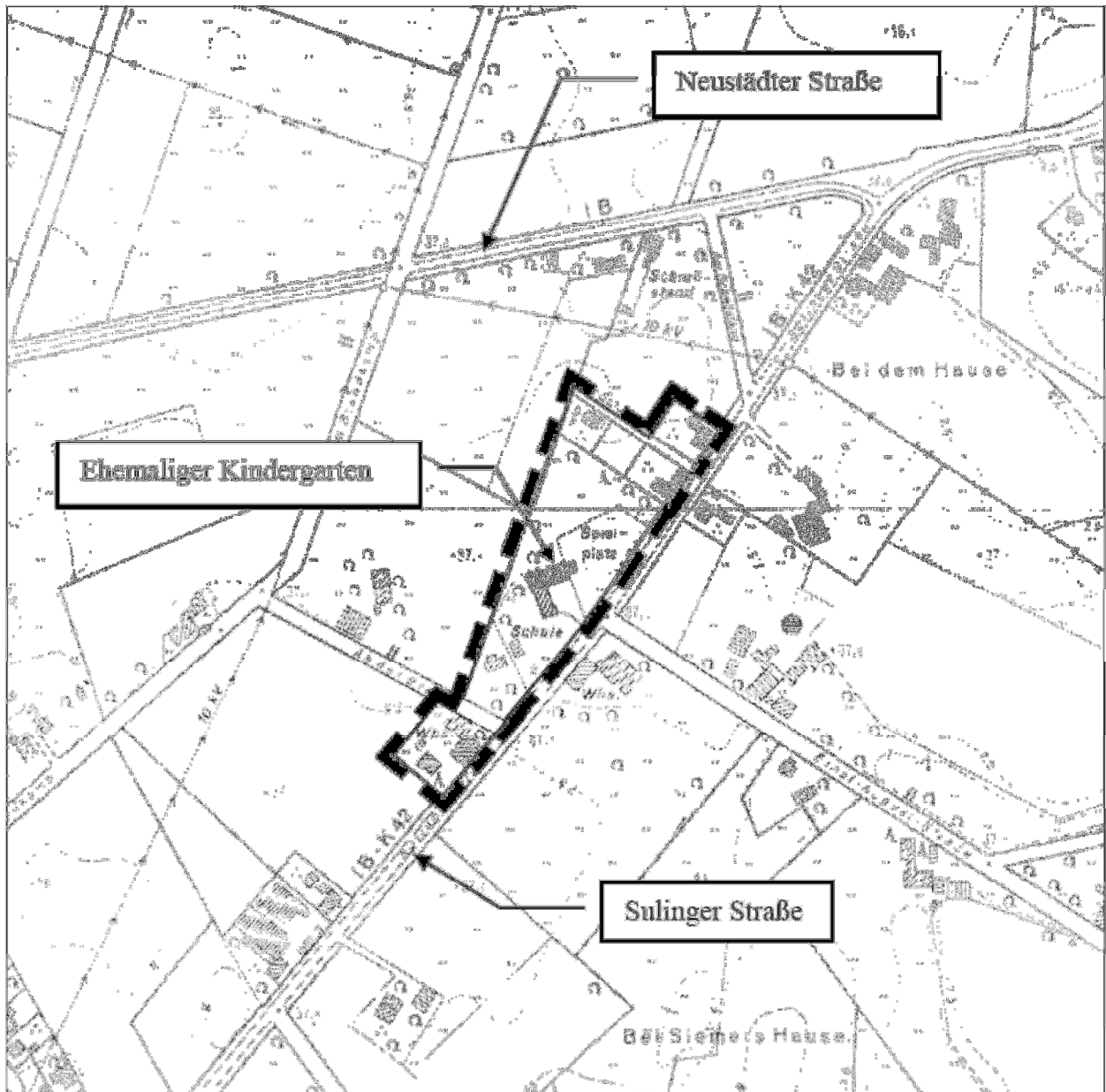
Der Landkreis Diepholz hat die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld in öffentlicher Sitzung am 09.02.2010 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ehemaliger Kindergarten“ mit Verfügung vom 15.04.2010 und Az.: 63 DH 00323/2010/82 nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes, sowie der zusammenfassenden Erklärung, im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.



Wagenfeld, den 18.07.2013
Wilhelm Falldorf
Bürgermeister

13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Markt-Zentrum“

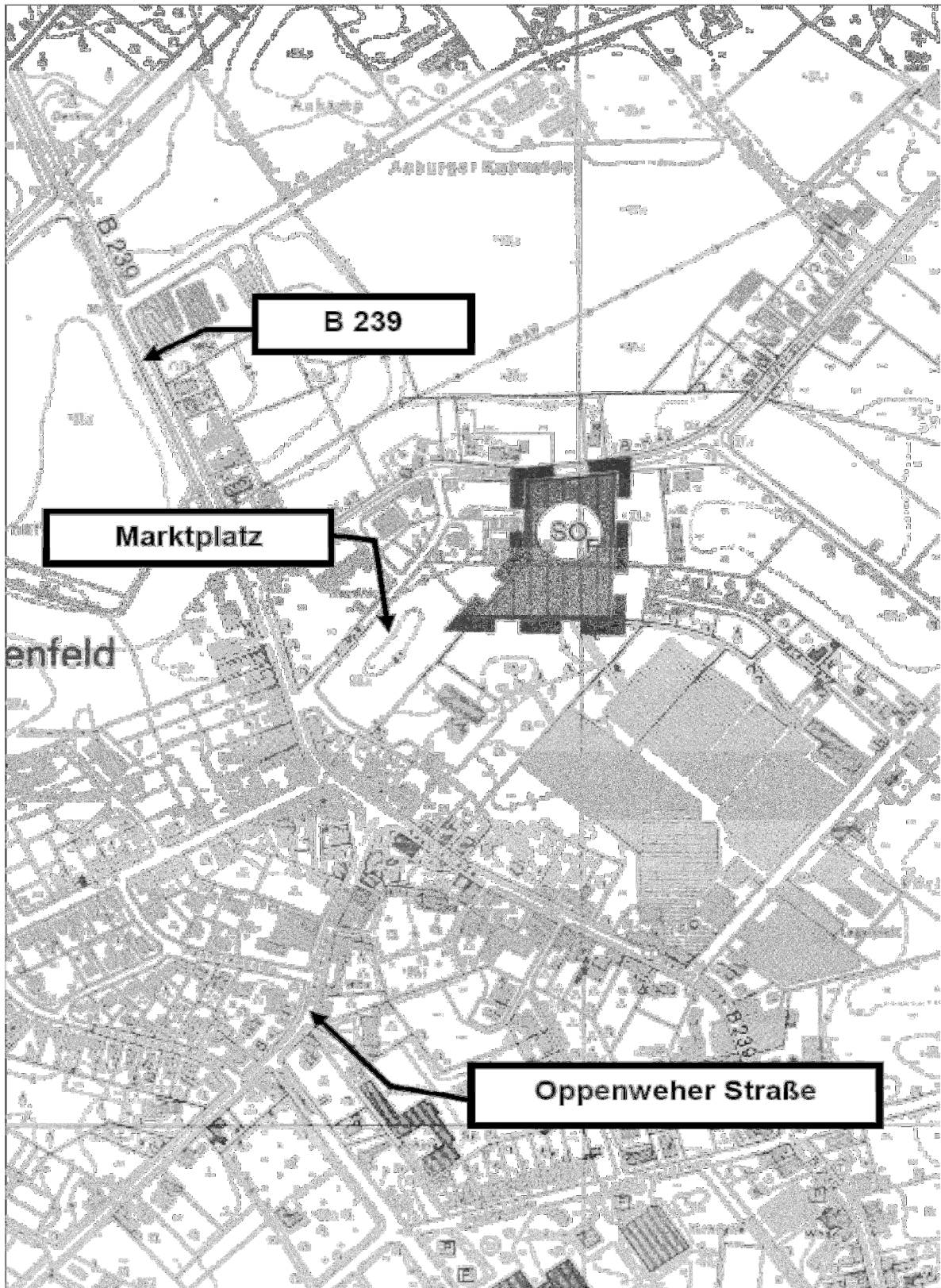
Der Landkreis Diepholz hat die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld in öffentlicher Sitzung am 10.10.2006 beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Markt-Zentrum“ mit Verfügung vom 05.05.2010 und Az.: 63 DH 00618/2010/82 nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes, sowie der zusammenfassenden Erklärung, im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.



Wagenfeld, den 18.07.2013
Wilhelm Falldorf
Bürgermeister

10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Tierpark-Gästehaus“

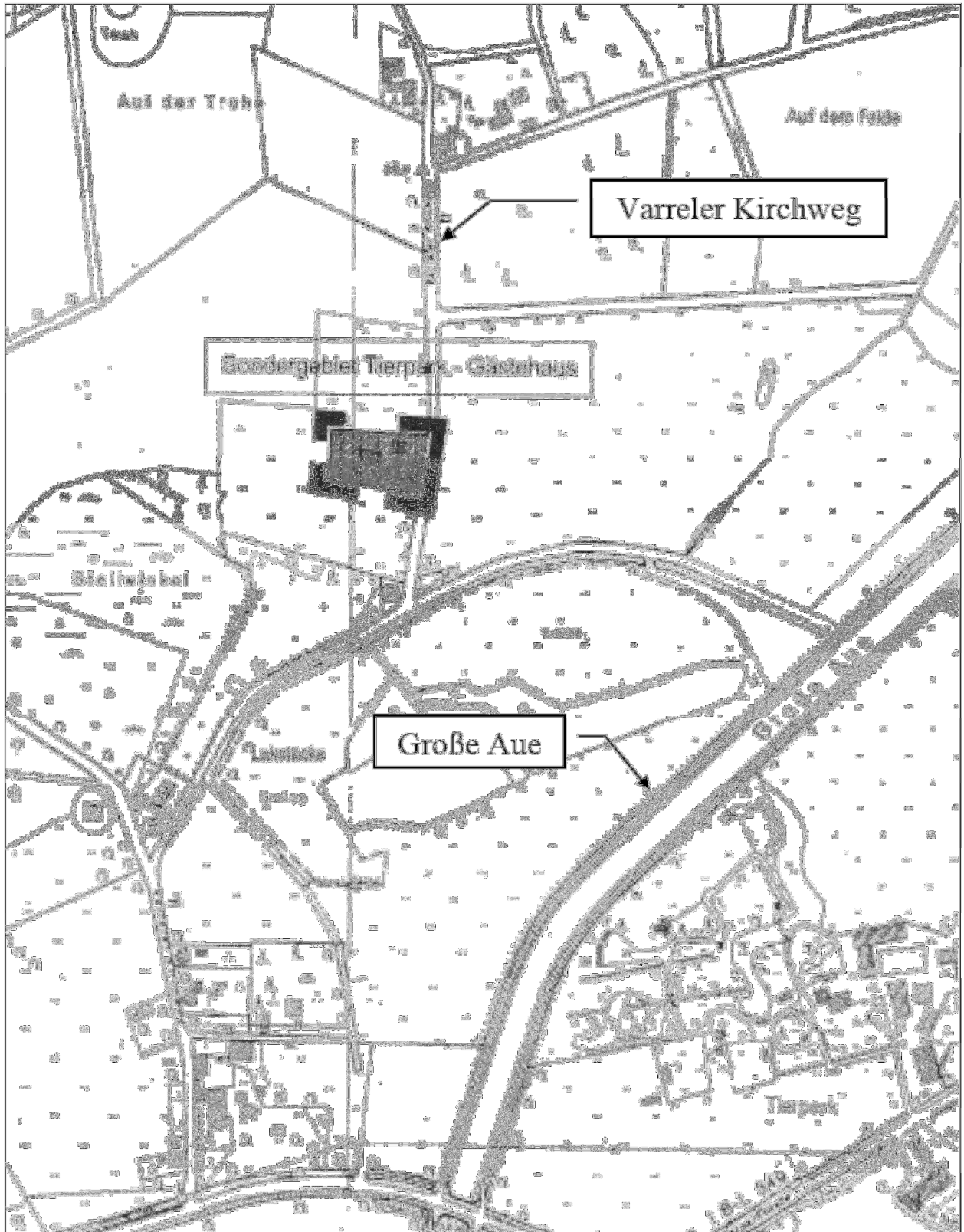
Der Landkreis Diepholz hat die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld in öffentlicher Sitzung am 02.11.2005 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Tierpark-Gästehaus“ mit Verfügung vom 19.03.2009 und Az.: 63 DH 04738/2008/82 nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes, sowie der zusammenfassenden Erklärung, im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.



Wagenfeld, den 18.07.2013
Wilhelm Falldorf
Bürgermeister

Samtgemeinde Kirchdorf

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Kirchdorf (SOG-VO)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 10.07.2013 beschlossen, die folgende Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf (SOG-VO) zu erlassen:

§ 1

Straßen und Anlagen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich rechtliche Widmung alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen einschließlich der Fahrbahnen, der Geh- und Radwege, der Plätze, Fußgängerzonen, Durchgänge, Böschungen und Seitenräume.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
 - a) öffentliche Grün-, Park- und Erholungsanlagen,
 - b) Wander-, Ufer- und Promenadenwege,
 - c) Spielplätze,
 - d) Pausenhofflächen,
 - e) Sportplätze,
 - f) Friedhöfe und Gedenkstätten,
 - g) Biotope und Wasserflächen,
 - h) Dorf- und Grillplätze.

§ 2

Verkehrsbehinderungen

- (1) Über Grundstücksgrenzen hängende Zweige von Bäumen oder Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m oder über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m vom Grundstückseigentümer zu entfernen. Der Grundstückseigentümer sorgt dafür, dass auf dem Grundstück vorhandene Anpflanzungen nicht über die Grundstücksgrenze hinaus in Straßen, insbesondere in Fahrbahnen, Rad- oder Gehwege, hineinwachsen.
- (2) Der Bewuchs ist vom Grundstückseigentümer auch dort zurückzuschneiden, wo die Erkennbarkeit von Verkehrszeichen oder Straßennamenschildern nicht mehr gewährleistet ist oder die öffentliche Straßenbeleuchtung beeinträchtigt wird.

§ 3

Hausnummern

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte ist verpflichtet, auf seine Kosten an seinem Haus oder auf seinem Grundstück die ihm von der Samtgemeinde Kirchdorf zugeteilte Hausnummer von der Straße aus gut sichtbar anzubringen, in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten oder im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Die Hausnummer muss vom Grundstückseigentümer oder vom Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach ihrer Zuteilung oder umgehend nach der Fertigstellung des Gebäudes an der Straßenseite des Hauptgebäudes deutlich sichtbar angebracht werden. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der der Eingangstür nächstgelegenen Ecke des Hauptgebäudes nach der Straßenseite deutlich sichtbar anzubringen. Ist die angebrachte Hausnummer von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht einzusehen, so ist die Hausnummer zusätzlich zur Straße hin sichtbar anzubringen, und zwar an dem Grundstückszugang.

- (3) Sind mehrere Gebäude, für die von der Samtgemeinde Kirchdorf unterschiedliche Hausnummern vergeben wurden, nur über einen gemeinschaftlichen Weg (Straße) von der Straße zu erreichen, so ist von den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit der Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend für Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte, auf deren Grundstück sich mehrere mit unterschiedlicher Hausnummer bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind. Dieses gilt auch bei Reihenhäusern.
- (5) Wenn von der Samtgemeinde Kirchdorf für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, ist der betroffene Eigentümer oder Erbbauberechtigte innerhalb eines Monats nach Mitteilung verpflichtet, die neue Hausnummer auf eigene Kosten entsprechend anzubringen. Dieses gilt auch für die Absätze 3 und 4. Die alte Hausnummer darf während einer Übergangszeit von einem Jahr angebracht bleiben. Sie ist so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.
- (6) Die Grundstückseigentümer oder die Erbbauberechtigten haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Hausnummer.

§ 4

Tierhaltung

- (1) Hunde sind von den verantwortlichen Personen gegenüber von Menschen und von Tieren sicher zu halten oder sicher zu führen.

Die verantwortlichen Personen stellen deshalb sicher, dass der betreffende Hund Menschen und Tiere insbesondere nicht belästigen, anspringen, bedrängen, behindern, anfallen, verängstigen, verfolgen, gefährden oder bedrohen oder Sachen beschädigen kann.

Hunde sind so zu halten und/oder so zu führen, dass die uneingeschränkte Benutzung von Straßen (Allgemeingebrauch) oder von Anlagen im Sinne von § 1 durch Menschen und durch die in ihrer Begleitung anwesenden Tiere jederzeit möglich ist; die verantwortlichen Personen für den betreffenden Hund haben dafür zu sorgen. Sie gewährleisten, dass der betreffende Hund außerhalb des Grundstückes, auf dem er sich aufhält oder auf dem er gehalten wird, immer von Personen begleitet wird, die ständig sowie umgehend auf ihn ausreichend einwirken können.

Die verantwortlichen Personen, die einen Hund halten und/oder führen, müssen dazu nach ihren körperlichen Kräften in der Lage sein. Wer einen Hund hält oder führt, hat die durch Kot verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

Auf Kinderspielplätzen und auf Friedhöfen dürfen Hunde -ausgenommen Blindenführhunde- nicht mitgeführt werden. Hunde und/oder andere Haustiere sind von den verantwortlichen Personen so zu halten, dass die Tiere nicht durch Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Anwohner in ihrer Ruhe stören. Verantwortlich sind die Personen, die einen oder mehrere Hunde halten und/oder führen oder andere Tiere halten.

- (2) Die Samtgemeinde Kirchdorf kann die zur Einhaltung der Vorschriften nach Absatz 1 im Einzelfall erforderlichen Anordnungen sowie Maßnahmen treffen und den verantwortlichen Personen insbesondere die notwendigen Auflagen, Gebote und/oder Verbote zum sicheren Halten und/oder zum sicheren Führen des Hundes aufgeben.

Den verantwortlichen Personen kann unter anderem aufgegeben werden, den Hund auf dem Grundstück, auf dem er sich aufhält oder auf dem er gehalten wird, so zu halten, dass er es nicht verlassen oder, dass er nicht entlaufen oder, dass er das Grundstück nur in Begleitung verlassen kann. Ferner können die verantwortlichen Personen dazu verpflichtet werden, den betreffenden Hund außerhalb des Grundstückes immer in Begleitung zu führen, wobei sie in der Lage sein müssen, dann ständig sowie umgehend auf den Hund ausreichend einwirken zu können. Den verantwortlichen Personen kann aufgegeben werden, den Hund bei Begegnungen mit Menschen und/oder Tieren vorübergehend an der Leine zu halten oder zu führen.

Ferner können die verantwortlichen Personen verpflichtet werden, den Hund nur dann zu halten und/oder zu führen, wenn sie dazu nach ihren körperlichen Kräften geeignet sind.

Im Übrigen können von der Samtgemeinde Kirchdorf zur Einhaltung der Vorschriften nach Absatz 1 andere /oder weitergehende Anordnungen und/oder Maßnahmen getroffen sowie Auflagen oder Gebote oder Verbote an die verantwortlichen Personen über das Führen und/oder das Halten von Hunden nach Ermessen und nach Lage des Einzelfalles erteilt werden.

Die Bestimmungen über die Zwangsmaßnahmen nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (§§ 64 ff Nds. SOG), in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

§ 5 Sauberkeit

- (1) Es ist verboten, Straßen oder Anlagen gemäß § 1 als verantwortliche Person zu verunreinigen.
- (2) Müllgefäße, Müllbeutel, Sperrmüll oder andere Stoffe müssen von dem Besitzer oder dem Eigentümer gefahrlos und so an oder auf Straßen (§ 1) abgestellt sein, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Schachtdeckel oder Abdeckungen von Versorgungsanlagen dürfen nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.
- (3) Der Inhalt, der auf der Straße oder in den Anlagen (§ 1 Absatz 1 u. 2) bereitgestellten Müllgefäße oder Papierkörbe sowie der zur Abfuhr bereitgestellten Müllgefäße oder Müllbeutel sowie bereitgestellter Sperrmüll oder andere zu entsorgende Stoffe, dürfen nicht verstreut werden; nicht abgeholte Gegenstände sind von dem Besitzer oder von dem Eigentümer unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen. Verstreute Gegenstände auf Straßen oder in Anlagen sind von dem Besitzer oder von dem Eigentümer unverzüglich einzusammeln.

§ 6 Fahrzeugwäsche

Es ist verboten, Fahrzeuge aller Art - insbesondere Kraftfahrzeuge - auf Straßen und in Anlagen (§ 1, Absätze 1 und 2) zu waschen. Verantwortlich ist der Halter des Fahrzeuges.

§ 7 Ausnahmegenehmigungen

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können im Einzelfall zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich, zulässig oder unbedenklich sind.
- (2) Die Genehmigung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet, mit Nebenbestimmungen versehen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.
- (3) Genehmigungen können entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Widerruf aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (4) Auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen von § 2 Absatz 1 als Grundstückseigentümer über Grundstücksgrenzen hängende Zweige von Bäumen oder Sträuchern über Geh- und Radwege nicht bis zu einer Höhe von 2,50 m oder über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m entfernt oder es als Grundstückseigentümer unterlässt dafür zu sorgen, dass auf dem Grundstück vorhandene Anpflanzungen über die Grundstücksgrenze hinaus in Straßen, insbesondere in Fahrbahnen, Rad- oder Gehwege, hineinwachsen,
 2. entgegen § 2 Absatz 2 als Grundstückseigentümer die Erkennbarkeit von Verkehrszeichen oder von Straßennamenschildern infolge von Bewuchs nicht durch Rückschnitt gewährleistet oder es zulässt, dass die öffentliche Straßenbeleuchtung durch Bewuchs beeinträchtigt wird,

3. entgegen § 3 Absatz 1 als Grundstückseigentümer oder als Erbbauberechtigter die zugeteilte Hausnummer nicht an seinem Haus oder auf seinem Grundstück von der Straße aus gut sichtbar anbringt, nicht in Ordnung hält oder nicht im Bedarfsfall erneuert,
4. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 oder 2 als Grundstückseigentümer oder als Erbbauberechtigter die Hausnummer nicht innerhalb eines Monats nach Zuteilung oder nicht umgehend nach Fertigstellung des Gebäudes an der Straßenseite des Hauptgebäudes deutlich sichtbar anbringt,
5. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 3 als Grundstückseigentümer oder als Erbbauberechtigter die Hausnummer nicht zusätzlich am Grundstückszugang anbringt,
6. entgegen § 3 Absatz 3 und Absatz 4 als Grundstückseigentümer oder als Erbbauberechtigter ein zusätzliches Hinweisschild mit der betreffenden Hausnummer nicht an der Einmündung des Weges (Straße) oder an der Grundstückszuwegung anbringt,
7. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 und 2 als Grundstückseigentümer oder als Erbbauberechtigter die neue Hausnummer nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung anbringt,
8. als verantwortliche Person entgegen
 - a) § 4 Absatz 1 Satz 1 den Hund gegenüber von Menschen und von Tieren nicht sicher hält oder nicht sicher führt,
 - b) § 4 Absatz 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass der Hund Menschen und Tiere insbesondere nicht belästigen, anspringen, bedrängen, behindern, anfallen, verängstigen, verfolgen, gefährden oder bedrohen oder Sachen beschädigen kann,
 - c) § 4 Absatz 1 Satz 3 beim Halten und/oder Führen des Hundes nicht dafür sorgt, dass Straßen und Anlagen durch Menschen und durch die in ihrer Begleitung anwesenden Tiere nicht jederzeit uneingeschränkt genutzt werden können,
 - d) § 4 Absatz 1 Satz 4 nicht gewährleistet, dass der Hund außerhalb des Grundstückes, auf dem er sich aufhält oder gehalten wird, immer von Personen begleitet wird, die ständig sowie umgehend auf ihn ausreichend einwirken können,
 - e) § 4 Absatz 1 Satz 5 einen Hund hält und/oder führt, obwohl er dazu nach seinen Kräften nicht in der Lage ist,
 - f) § 4 Absatz 1 Satz 6 die durch den Hund verursachten Kotverunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 - g) § 4 Absatz 1 Satz 7 den Hund auf Kinderspielplätzen und auf Friedhöfen - ausgenommen Blindenführhunde - mitführt,
 - h) § 4 Absatz 1 Satz 8 den Hund oder andere Haustiere nicht so hält, dass die Anwohner durch Bellen, Heulen oder andere Geräusche nicht in ihrer Ruhe gestört werden.
9. entgegen § 5 Absatz 1 Straßen oder Anlagen als verantwortliche Person verunreinigt,
10. entgegen § 5 Absatz 2 als Besitzer oder Eigentümer Müllgefäße, Müllbeutel, Sperrmüll oder andere Stoffe an oder auf Straßen nicht gefahrlos abstellt und es damit zulässt, dass der Fahrzeug- und/oder Fußgängerverkehr behindert wird,
11. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 und 2 den Inhalt der Müllgefäße, Papierkörbe oder Müllbeutel sowie Sperrmüll oder andere Stoffe auf Straßen und in Anlagen verstreut, oder es als Besitzer oder Eigentümer unterlässt, nicht abgeholt oder abgestellte Gegenstände von der Straße zu entfernen oder verstreute Gegenstände auf Straßen oder in Anlagen einzusammeln,
12. entgegen § 6 Satz 1 und 2 als verantwortlicher Halter das Waschen des Fahrzeuges auf Straßen und in Anlagen zulässt.

- (2) Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005, in der jeweils geltenden Fassung, handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Entscheidung (Maßnahmen, Auflagen, Gebote, Verbote) nach § 4 Absatz 2 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können gemäß § 59 Absatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005, in der jeweils geltenden Fassung, mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt längstens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

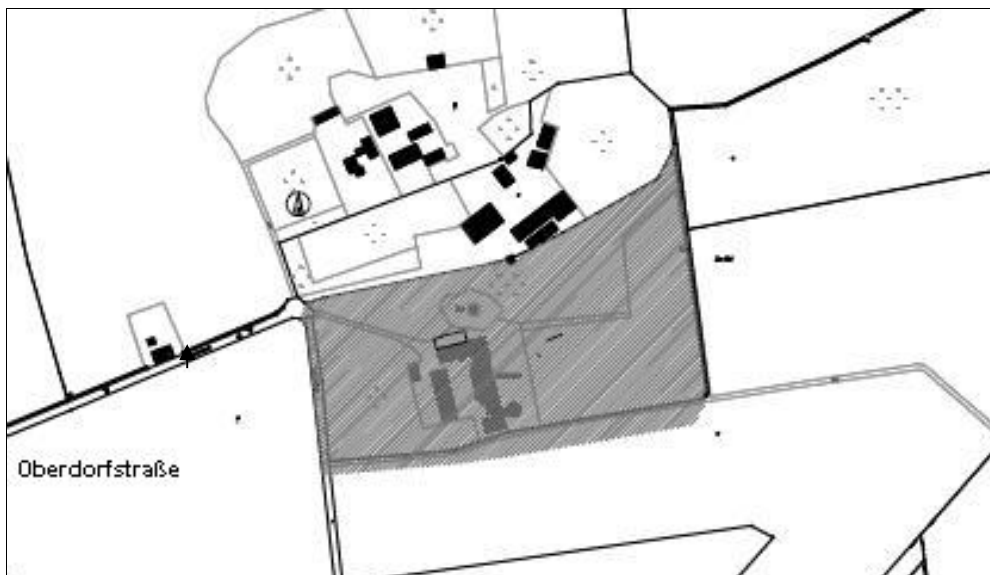
Kirchdorf, den 10.07.2013
Kammacher
(Samtgemeindebürgermeister)

Samtgemeinde Schwaförden Gemeinde Affinghausen

Bebauungsplan Nr. 6 „Pflege- und Seniorenheim Oberdorfstraße“

Der Rat der Gemeinde Affinghausen hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 den Bebauungsplan Nr. 6 „Pflege- und Seniorenheim Oberdorfstraße“ mit den textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs.1 Bau-gesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zuge-stimmt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 41, 45 (Teilfläche) und 51 (Teilfläche) der Flur 21, Gemarkung Affinghausen und ist auf dem nachstehenden Kartenausschnitt unmaßstäblich um-randet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft, welcher ab sofort mit der Begründung im Rathaus (Zimmer 21) der Samtgemeinde Schwaförden, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8 – 12 Uhr, montags bis mittwochs von 13.30 – 15.30 Uhr, donnerstags von 13.30 – 18.00 Uhr sowie nach besonderer Vereinbarung) eingesehen werden kann.

Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs.1 BauGB und Entschädigungsansprüchen nach §§ 44 Abs.3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs.1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs.2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Affinghausen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Beschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwaförden, den 23.07.2013

Denker

Gemeindedirektor